

über die _____ 01. _____ Sitzung des Stadtrates Pappenheim _____
 am 22.01.2015 _____ in _____ Pappenheim _____
 um 19.00 Uhr Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses _____
 Ende 22.00 Uhr

Sämtliche 17 _____ Mitglieder des Stadtrates Pappenheim _____
 waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bürgermeister Sinn

Schriftführer war: Frau Vogel

Anwesend waren:

- 1. Bgm. Sinn
- 2. Bgm. Dietz
- 3. Bgm. Wenzel
- StR Deffner
- StR Gallus
- StR Gronauer
- StR Halbmeyer
- StR Hönig
- StR Hüttinger
- StR Kreißl
- StR Lämmerer
- StR Obernöder
- StR Otters
- StRin Pappler
- StR Rusam
- StRin Seuberth
- OS Loy
- OS Neulinger

Zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift - lt. Geschäftsordnung vom 08.05.08 -

- 1. Wegfall der Geheimhaltungsgründe festgestellt für die Tagesordnungspunkte Nr.
- 2. Kopie nur des Beschlusses zu TOP-Nr. an die Presse weitergegeben.

Pappenheim, den
 STADT PAPPENHEIM

Uwe Sinn
 1. Bürgermeister

Außerdem waren anwesend:
 26 Bürger, Hr. Prusakow vom Skribenten

Entschuldigt abwesend waren: StR Satzinger

Unentschuldigt abwesend waren
 ./.

Beschlussfähigkeit war gegeben war nicht gegeben

Die Sitzung war öffentlich Punkte nichtöffentlich

ÖFFENTLICH

01	Bauanträge a) 01/2015 – Knoll Alexander & Schneider Nina – Errichtung Wohnhaus, Neudorf
02	Antrag der CSU Fraktion (dringlich): Antrag auf Auflösung des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Pappenheim
03	Ortsrecht: Vollzug der BGS-EWS: Verwaltungsanweisung für den Abwassergebührenerlass bei Rohrbrüchen
04	DE Osterdorf – Beauftragung der ehrenamtlichen Helfer durch die Stadt Pappenheim

Lfd.-Nr.

Sachverhalt

Beschluß/
Abstimm.Ergebnis

ÖFFENTLICH

Bgm. Sinn begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Stadtratssitzung.

01

Bauanträge

a) 01/2015 – Knoll Alexander & Schneider Nina – Errichtung Wohnhaus, Neudorf

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage:

Beginn der Beschlussvorlage:

Herr Knoll und Frau Schneider beabsichtigen im Baugebiet „Bieswanger Stösse“, Neudorf ein Wohnhaus mit Garage zu errichten. Der Bauort befindet sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Bieswanger Stösse“.

Herr Knoll und Frau Schneider planen die Errichtung eines 11,7 x ca. 8,6 m großen Wohnhauses vom Typ Jurahaus. In südliche Richtung soll an das Haupthaus ein ca. 3,25 m tiefer und 1,25 m tiefer Vorbau angebaut werden.

Im Norden soll ein überdachter Eingangsbereich und eine Doppelgarage anschließen, sodass der Gesamtkomplex eine Länge von knapp 18 m aufweist.

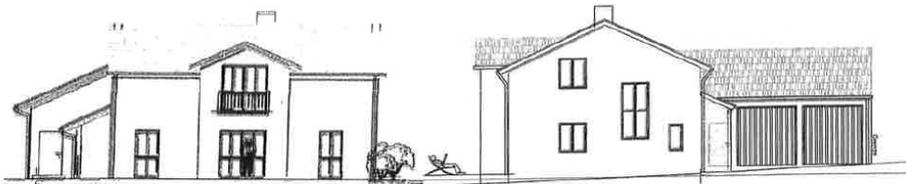
Festsetzung des Bebauungsplanes sind Gebäude als längsrechteckige Baukörper ohne turmartige Anbauten auszubilden. Zur Errichtung des Vorbaus in südlicher Richtung beantragen die Bauherren zur eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sofern dem Anbau in der beantragten Form zugestimmt wird, wäre über die beantragte Abweichung von der Kniestockhöhe zu entscheiden. Lt. Bebauungsplan ist eine Kniestockhöhe (an der Traufseite des Hauses über die Decke hinaus gemauerte Außenwand) beim Jurahaus von 2,00 m zulässig.

Der Kniestock des Anbaus diese Festsetzung jedoch um ca. 0,30 m, um die Gebäudeproportion zu wahren und entsprechend große Fenster einbauen zu können.

Die Bauherrenschaft begründet die Abweichung wie umstehend erläutert.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB können Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Einhaltung der Festsetzungen für die Bauherren zu einer unbilligen Härte führen würde oder die Befreiung mit nachbarschaftlichen und öffentlichen Interessen vereinbar ist. Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes werden von der Unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA) im Einvernehmen mit der Gemeinde/Stadt erteilt.

Soweit die Stadt Pappenheim öffentliche Belange oder die Grundzüge der Planung beeinträchtigt bzw. berührt sieht, wäre dies ggü. der Bauaufsichtsbehörde zu äußern. Unbillige Härte läge für den Bauherren bei Einhaltung des Bebauungsplanes nicht vor.



Ansicht Süd

Ansicht Ost von Siedlung



Ansicht West von Kreisstraße

Antrag der Bauherren auf Befreiung:

Der auf der Südseite stehende Vorbau des Gebäude überschreitet den Kniestock um ca 30 cm. Bleibt die festgelegte Höhe so erscheinen die Fenster zusammengedrückt, die Hausproportionen passen nicht mehr zueinander.

Weiterhin werden die Abstandsflächen nicht überschritten.
Desweiteren ist die Abweichung städtebaulich vertretbar, da die Ansicht nach Süden zeigt, und von keinem der weiteren Bauwerber eingesehen werden kann. Außerdem lockert sie die Ansicht der Fassade auf.

Darüber hinaus ist die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da kein vertretbarer Schaden an einer Windkraftanlage oder der Stromversorgung entstehen kann.

Zusammenfassung:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Ich bitte daher der Abweichung zuzustimmen.

Ende der Beschlussvorlage

StR ... korrigiert noch einen Schreibfehler in der Beschlussvorlage. Dort steht ein 3,25m tiefer und 1,25m tiefer Vorbau. Das muss heißen: 3,25 breiter....

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Bauantrag Nr. 01/2015 von Herrn Alexander Knoll und Frau Nina Schneider zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage im Baugebiet „Bieswanger Stösse, Neudorf“ das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dahingehend zugestimmt, als dass der Kniestock im Bereich des geplanten Anbaus wie geplant höher errichtet werden darf. Es wird festgestellt, dass es sich nach Auffassung der Stadt Pappenheim nicht um einem turmartigen Anbau im Sinn des Bebauungsplanes handelt.

16:0

02

Antrag der CSU Fraktion (dringlich):

Antrag auf Auflösung des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Pappenheim

Beginn der Beschlussvorlage:

siehe nächste Seite

Florian Gallus

Vorsitzender der CSU Fraktion
im Stadtrat der Stadt Pappenheim

91788 Pappenheim, Sommerkellerweg 9

Tel: 0 91 43 / 60 54 38 8

Mobil: 0 16 0 / 97 99 48 66

Mail: floriangallus@googlemail.com

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1

91788 Pappenheim

Bieswang, 12.01.15

**Antrag auf Auflösung des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Pappenheim
(Dringlich)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sinn,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich für die nächste Stadtratssitzung am **22.01.15**, folgenden Antrag:

1. Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Pappenheim ist aufzulösen.
2. Der Werkausschuss ist aufzulösen und die Änderung ist in der GO des Stadtrates der Stadt Pappenheim vorzunehmen.
3. Das Referat Abwasser ist wieder einzuführen und eine Referentin/-en zu bestimmen.

Aus der Folge des Beschlusses des Stadtrates am 18.12.14 auf „Rückführung der Finanzabwicklung (kameraler Buchführung) der Sparte Abwasser in die Kämmerei“, ergeht hiermit der Antrag auf Auflösung des Eigenbetriebs Abwasser.

Begründung:

Zu 1.

Der Eigenbetrieb verursacht einen höheren Aufwand an Personal und Finanzen. Bei Rückführung wären künftig keine externen Prüfer zur Erstellung des Jahresabschlusses mehr erforderlich.

Zu 2.

Im gleichen Zuge sollte die GO des Stadtrates geändert und der Abwasserausschuss aufgelöst werden und alle Themen zum Abwasser wie früher üblich im Stadtrat behandelt werden.

Lfd.-Nr.

Sachverhalt

Beschluß/
Abstimm.Ergebnis

Zu 3.

Ergibt sich bei Entscheidung auf Abschaffung des Werkausschusses.

Es wird bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass gem. § 23 I GO des Stadtrates der Stadt Pappenheim ein Antrag möglichst auf die nächste Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen ist. Nur wenn dies aus dringenden Gründen nicht möglich ist, kann von der Drei-Monats-Frist Gebrauch gemacht werden.

Es ist in keinster Weise weiterhin akzeptabel, dass, wie in der Vergangenheit mehrfach praktiziert, fristgerecht Anträge nicht in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Sollte im vorliegenden Fall ebenfalls so verfahren werden, um unter Umständen eine Beschlussfassung zu verhindern oder schuldhaft zu verzögern, weise ich darauf hin, dass dies einen eklatanten Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Pappenheim darstellt. Sollten Mehrkosten durch eine eventuelle doppelte Softwarebeschaffung entstehen, ist dies vom Verursacher zu tragen.

Dies hätte zur Konsequenz, dass eine Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde des LRA Weißenburg – Gunzenhausen ergeht.

Es wird darum gebeten den Eingang und die Kenntnisnahme meines Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Florian Gallus

Ende der Beschlussvorlage

StR ... erklärt nochmals seine Beweggründe, wie im Antrag erklärt. Er nimmt Bezug auf den Vorschlag 3 von ... vom 18.12., der 9130EUR Rückführungskosten beinhaltet. Weiter erklärt er die Vorteile, die er in der Rückführung und Auflösung sieht: Kein Mandant notwendig, Kostenersparnis für Wirtschaftsprüfer, kamerale Buchung möglich, Rücklagen können auch in der Kämmerei gebildet werden, Kostenersparnis bei Werkleiter und Werksausschuss. Er hat vom Landratsamt die Auskunft erhalten, dass ein Eigenbetrieb Abwasser, entgegen der Aussage der Kanzlei Storg und des Bürgermeisters, eher die Ausnahme wäre und wir sogar die einzigen gewesen wären, die diesen in dieser Rechtsform führen.

Bgm. Sinn erklärt, dass er in der vergangenen Sitzung gesagt hat, dass sämtliche Eigenbetriebe durch Stadtwerke geführt werden. Er sieht in dieser Struktur nach wie vor die Vorteile, die da sind: höchstmögliche Transparenz und eine neutrale Prüfung durch einen externen Prüfer. Kameralistische Buchung muss ebenfalls geprüft werden, dann durch den KPV, was ebenfalls Geld kostet. Außerdem zeigt die Kameralistik das Vermögen nicht auf. Spätestens 2018 muss lt. Bayer. Städtetag auf Doppik umgestellt werden, was dann wiederum zu Kosten führen wird. Er plädiert weiterhin für einen Erhalt der Doppik im Eigenbetrieb Abwasser, weil in der Kameralistik das Allgemeine Deckungsprinzip gilt und direkte Zuordnungen äußerst schwierig sind. Wenn die Abrechnung wieder in der Stadt geführt werden soll, dann wird es nur noch eine reine Betriebsabrechnung geben. Außerdem gibt es bei Führung durch die Stadtwerke auch Synergieeffekte in der Bearbeitung, nicht zuletzt in der Software für die Abwicklung, die in den Stadtwerken bereits vorhanden ist, im Rathaus erst angeschafft werden muss.

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Besluß/ Abstimm.Ergebnis
----------	-------------	-----------------------------

StR ... sieht das Argument, dass nur ein Eigenbetrieb Rücklagen bilden kann, für nicht wichtig, gegenüber der generellen Kostenersparnis durch rathausinterne Abwicklung.
 StR ... sieht auch für die Bürger den Vorteil, dass zukünftig keine weiteren Kosten für die Bearbeitung anfallen, wie es beim Eigenbetrieb Abwasser der Fall gewesen ist.
 Bgm. Sinn stellt fest, dass für 2014 noch keine Bilanz erstellt ist und somit noch keine Gegenüberstellung gemacht werden konnte, ob das tatsächlich so ist.

StR ... stellt fest, dass vor einem Jahr der Entschluss für den Eigenbetrieb Abwasser durch eine vorangehende Beratung getroffen wurde. Ein wichtiges Entscheidungskriterium war das Thema „Rücklagen-Bildung“, wobei er sich damals nicht umfassend informiert fühlte. und er dadurch davon ausging, dass bei der Kameralistik keine Rücklagen gebildet werden können. Aufgrund dieses äußerst wichtigen Sachverhalts wurde damals entschieden, einen Eigenbetrieb Abwasser zu gründen. Da nun erklärt wird, dass Rücklagen auch in der Kameralistik möglich sind, sieht StR ... ebenfalls keinen Grund mehr, einen Eigenbetrieb zu führen. Die angekündigte generelle Umstellung in 2018 auf Doppik, sieht StR ... noch nicht als beschlossen. Außerdem zweifelt er an, wie diese Umstellung erfolgen wird und ob dann nicht eine generelle EU-weite Umstellung kommt, die auf jeden Fall nochmals zu einer Veränderung z.B. in der Software und zu grundsätzlich neuen Kosten führen könnte.

Nebenbei bemängelt StR ... auch, dass der neue Kämmerer dem Stadtrat heute nicht offiziell vorgestellt wurde und bittet, das noch nachzuholen.

StR ... ist ebenfalls für eine Rückführung an die Kämmerei, weil dies in der Vergangenheit jahrzehntelang hervorragend funktioniert hat.

StR ... vermisst eine Beschlussvorlage zu TOP 02 und fragt nach der Meinung des Kämmers, der da von dieser Entscheidung maßgeblich betroffen sein wird.

Bgm. Sinn erklärt, dass mit Amtsleiter Eberle überein gekommen wurde, dass es keine weitere Beschlussvorlage geben muss, weil in dem Antrag bereits alles enthalten ist.

Herr Eberle fasst ebenfalls nochmals die Vor- und Nachteile der Rückführung an die Kämmerei zusammen und stellt fest, dass über die Art der Buchführung, ob dopisch oder kameralistisch, bereits entschieden wurde. Er sieht nach der Entscheidung der Rückführung an die Kämmerei den Vorteil eines Eigenbetriebes Abwasser nun auch nicht mehr gegeben.

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Beschluss:

1. Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Pappenheim ist rückwirkend zum 31.12.2014 aufzulösen.
2. Der Werkausschuss ist aufzulösen und die Änderung ist in der GO des Stadtrates der Stadt Pappenheim vorzunehmen.
3. Das Referat Abwasser ist wieder einzuführen und eine Referentin/-en zu bestimmen.

11:5

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat der Stadt Pappenheim, die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser ebenfalls zum 31.12.2014 zur Klarheit aufzuheben. Die GO des Stadtrates, sowie die Satzung zur Regelung von Fragen des öffentlichen Verfassungsrechts der Stadt Pappenheim sind entsprechend zu ändern.

13:3

03

Ortsrecht:

Vollzug der BGS-EWS: Verwaltungsanweisung für den Abwassergebührenerlass bei Rohrbrüchen

Beginn der Beschlussvorlage:

In den letzten Jahren häuften sich die Fälle von Wasserrohrbrüchen bei denen die Grundstückseigen-

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß/ Abstimm.Ergebnis
	<p>tümer bei der Stadt Pappenheim Anträge auf Erlass der Abwassergebühren stellten.</p> <p>§ 10 Abs. 2 der aktuellen BGS-EWS besagt: <i>„Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.“</i></p> <p>Demnach kann für Abwasser aus Rohrbrüchen, das nachweislich nicht in den Kanal gelangen konnte, eine Befreiung der Gebühr ausgesprochen werden.</p> <p>Die Verwaltung hat in solchen Fällen bisher folgende Regelung angewandt:</p> <p>Die Einleitungsmenge des betroffenen Jahres wurde unter der Bedingung reduziert, dass eine Fachfirma ggü. der Stadt Pappenheim schriftlich bestätigte, dass ein Rohrbruch vorlag, und das Wasser nachweislich nicht in den Kanal gelangen konnte.</p> <p>Als gebührenpflichtige Abwassermenge wurde dann der durchschnittliche Verbrauch der letzten 5 Jahre vor dem Rohrbruchereignis herangezogen, in so fern die Anzahl der Bewohner des Gebäudes in dieser Zeit gleich war, zzgl. einem Aufschlag von 20 %, der Rest wurde erlassen. Für die Erstellung des Abwassergebührenreduzierungsbescheides wurde pauschal eine Verwaltungsgebühr von 25,- € erhoben, die aber in Einzelfällen von Bürgermeister Sinn auch erlassen wurde. Bei Abweichungen der Einwohner wurden die Werte entsprechend hoch- bzw. runtergerechnet.</p> <p>Da es bei der Bearbeitung dieser Fälle immer wieder zu teils schwierigen Diskussionen mit den Antragstellern und Bürgermeister kam, schlägt die Verwaltung vor, dass der Stadtrat eine Regelung als Verwaltungsanweisung beschließt.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt in jedem Fall die Verwaltungsgebühr für die Bescheidserstellung zu belassen, da dieser zum Einen Personalkosten verursacht, zum Anderen aber auch eine gewisse Hürde darstellt, um auch künftig eine zeitintensive Behandlung von Bagatellfällen mit z.B. 5 m³ Wasserverlust (also ca. 12 € Nachlass) zu vermeiden.</p> <p>Auch sollte weiterhin ein schriftlicher Antrag des Eigentümers, sowie die selbständige Vorlage der letzten 5 Jahresabrechnungen und die schriftl. Bestätigung der Installationsfirma beibehalten werden. Diese formalen Hürden sind damit zu begründen, dass hier in einigen Fällen Abwassererlässe in Höhe von mehreren Tausend Euro die Folge der Entscheidung sind.</p> <p>Die Höhe des Zuschlags (aktuell 20 %), sowie künftig evtl. eine zusätzliche Bestätigung des Sachverhaltes durch einen Mitarbeiter des Klärwerks, oder auch ein Maximalerlass könnten vom Stadtrat festgelegt werden.</p> <p>Der Zusatz von 20 % wurde bisher gewählt, da ohne diesen, Antragsteller in einigen Fällen weniger Abwassergebühren hätten zahlen müssen, als wenn kein Rohrbruch vorgelegen hätte.</p> <p><i>Ende der Beschlussvorlage</i></p> <p>StRin ... fragt nach, ob denn die Abwasserbescheide nicht auch in der Verwaltung gespeichert sind und man dem Bürger diesen Aufwand ersparen könnte. Somit kann der Punkt 3 der Beschlussvorlage entfallen.</p> <p>StR ... meint ebenfalls, dass die Abwicklung für den Bürger möglichst unbürokratisch erfolgen sollte. Er könnte auch mit einem Zuschlag von 10% (statt 20%) leben.</p> <p>StRin ... meint ebenfalls, dass 10% auch ausreichend waren. Sie meint, dass nicht nur ein Installationsbetrieb, sondern auch ein Mitarbeiter, wie der Klärwärter, den Schaden vor Ort bestätigen sollte, um für beide Seiten möglichst Klarheit und Transparenz zu schaffen.</p> <p>Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:</p>	

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt künftig bei Anträgen auf Erlass der Abwassergebühren gem. § 10 Abs. 2 der BGS-EWS im Fall von Wasserrohrbrüchen folgende Regelung anzuwenden:

1. Anträge auf Abwassergebührenerlass sind schriftlich an die Stadtverwaltung zu stellen.
2. Es ist eine schriftliche Bestätigung eines Installationsbetriebes, sowie die Bestätigung des Klärwärters oder technischen Wasserwarts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das ausgetretene Wasser nicht in die Kanalisation gelangen konnte.
3. Für die Erstellung des Abwassergebührenreduzierungsbescheides ist eine Verwaltungsgebühr von pauschal 25,- € zu erheben.
4. Die zu entrichtende Abwassergebühr für das Schadensjahr errechnet sich wie folgt:
Als gebührenpflichtige Abwassermenge wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten 5 Jahre vor dem Rohrbruchereignis herangezogen, in so fern die Anzahl der Bewohner des Gebäudes in dieser Zeit gleich war. Bei Abweichungen der Einwohner im Erhebungszeitraum werden die Werte entsprechend hoch- bzw. herunter gerechnet.
5. Es wird ein Aufschlag von 10 % auf den errechneten durchschn. Jahresbetrag erhoben.

16:0

04 DE Osterdorf – Beauftragung der ehrenamtlichen Helfer durch die Stadt Pappenheim

Beginn der Beschlussvorlage:

Im Rahmen der Dorferneuerung Osterdorf soll das ehem. Schulhaus zum Dorfgemeinschaftshaus umgebaut werden. Ein Anteil der Arbeiten soll ehrenamtlich durch die Mitglieder der Ortsvereine und die Bevölkerung erledigt werden.

Damit die Helfer im Schadensfall über die Gemeindliche Unfallversicherung abgesichert sind, hat eine offizielle Beauftragung durch die Stadt per Beschluss des Stadtrates zu erfolgen.

Beauftragt werden sollen die Vereinsmitglieder aber auch nicht in Vereinen organisierte Bürgerinnen & Bürger, die das Projekt unterstützen.

Eine Erweiterung des entsprechenden Personenkreises kann jederzeit erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung im Projekt ergibt sich aus dem Beschluss nicht, diese Beauftragung dient lediglich der Absicherung über die kommunale Unfallversicherung.

Eine entsprechende Auflistung der ehrenamtlichen Helfer liegt bei bzw. wird bis zur Sitzung übermittelt.

Ende der Beschlussvorlage

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Absicherung über die Kommunale Unfallversicherung Bayern die, in Anlage aufgeführten Personen damit zu beauftragen ehrenamtlich und unentgeltlich an der Baumaßnahme Umbau / Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Osterdorf im Rahmen der Dorferneuerung Osterdorf gem. Einleitungsvereinbarung des Amtes für Ländliche Entwicklung vom 03.11.2014 und Gebrauchsüberlassungsvertrag zwischen der Stadt Pappenheim und dem Verein „Die Osterdorfer e.V.“ mitzuwirken.

Eine Erweiterung des entsprechenden Personenkreises ist jederzeit durch den Bgm. möglich.

16:0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über dieöffentliche Sitzung Nr. 01.....Seite 10.....
desStadtrates Pappenheimam.....22.01.2015.....

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschluß/ Abstimm.Ergebnis
	<p>StR ... fragt zu TOP 06a vom 18.12., wo der Bürgermeister ermächtigt wurde, den Antrag zur Städtebauförderung fristgerecht noch in 2014 zu stellen, ob dies termingerecht erfolgt ist. Bgm. Sinn bestätigt, dass der Antrag eingereicht wurde, so aber nicht vollzogen werden kann, weil noch einige Punkte geklärt werden müssten. Die Stadt Pappenheim hat deshalb noch eine Fristverlängerung erhalten.</p> <p>Bgm. Sinn weist noch auf eine Veranstaltung am 23.01. im EHP (MdEP Prof. Klaus Buchner) hin und lädt alle herzlich ein.</p> <p>Bürgermeister Sinn bedankt sich bei den Zuhörern und erklärt, dass hiermit der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist und stellt die Nichtöffentlichkeit her, die Besucher verlassen den Sitzungssaal.</p> <p>Der Vorsitzende:</p> <p>Uwe Sinn 1. Bürgermeister</p>	

Der Schriftführer:

Wilma Vogel